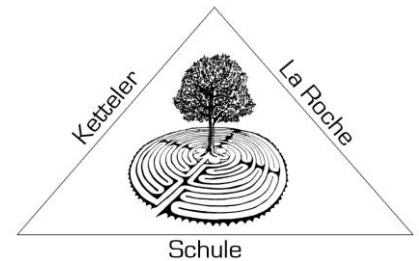


Ketteler-La Roche-Schule

Private Staatlich anerkannte
Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik
Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten
der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH



Ausbildung zum*r Erzieher*in



PivA: Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

2025 - 2028

1. Ausbildungsjahr 2025/26

Liebe Studierende und Praxisanleiter*innen des ersten Ausbildungsjahres der PivA,

wir freuen uns, mit Ihnen künftig zusammenarbeiten zu können. Ganz im Sinne von Martin Buber „Alles wirkliche Leben ist Begegnung“ wünschen wir uns lebendige Eindrücke, einen positiven Zugang zum Lernen und ein erfahrungsreiches Miteinander mit und in der Praxis.

Die Studierenden haben sich für die Ausbildung zum*r Staatlich **anerkannten Erzieher*in** an der **Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik** entschieden. Diese Ausbildung beinhaltet eine Breitbandausbildung in unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern:

- Krippe
- Kindergarten
- Inklusive Kindertagesstätten
- Hort
- Schulbetreuung
- Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung
- Arbeit in der Erziehungshilfe (Heime, Wohngruppen, teilstationäre Gruppen)

Um dies auch in der PivA-Ausbildung zu ermöglichen, benötigen wir die Unterstützung der Träger und Praxisstellen, den Studierenden in Form von Kurzpraktika vor den Sommerferien im ersten Ausbildungsjahr diesen vielfältigen Einblick zu ermöglichen.

Damit Sie sich in dem Ausbildungsgang besser zurechtfinden können, haben wir Ihnen im Folgenden die wichtigsten Informationen im Überblick zusammengestellt.

Wir wünschen einen guten Start in die Ausbildung.



Regina Lischka



Ursula Meurer

ab Seite 4:	1. DIE AUSBILDUNG
	1.1. Unser Ziel in der Erzieher*innen-Ausbildung
	1.2. Ausbildungsstruktur und Beginn
	1.3. Ausbildungsinhalte - Unterricht in Aufgabenfeldern
	1.4. Stundenverteilung
ab Seite 8:	2. DAS ERSTE AUSBILDUNGSJAHRE
	2.1. Entwicklungsaufgaben des ersten Ausbildungsjahres
	2.2. Praxisbegleitung
ab Seite 10:	3. DIE BERICHTE
	3.1. Formales
	3.2. Aufgabenstellung für den ersten Bericht
Seite 12:	4. DIE BERURTEILUNG
ab Seite 13:	5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN ANERKENNUNGSJAHR (BERUFSPRAKTIKUM)
Seite 20:	6. PERSPEKTIVEN
Seite 20:	7. KOSTEN DER AUSBILDUNG

1. DIE AUSBILDUNG

1.1. Unser Ziel in der Erzieher*innen-Ausbildung

Unser Ziel und Auftrag ist es, Studierende in Ihrem beruflich-fachlichen Identitätsfindungsprozess zu unterstützen und mit der Praxis und den Studierenden gemeinsam den Professionalisierungsprozess zu begleiten. Die Schule vermittelt fachliches Grundwissen sowie methodische Möglichkeiten der erzieherischen Arbeit. Wir erwarten Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die berufliche Entwicklung und das pädagogische Handeln. Unsere Studierenden sollen konstruktiv bei der Gestaltung des schulischen Zusammenlebens mitarbeiten, sei es im Unterricht, in der Schüler*innen-Vertretung, bei Festen und Feiern oder bei der Lösung von Konflikten. Von den Praxisanleiter*innen wünschen wir uns eine kontinuierliche Zusammenarbeit und erwarten regelmäßige Reflexionsgespräche mit den Auszubildenden vor Ort.

Unsere Schulgemeinde folgt einem humanistischen und christlichen Leitbild. Dieses bestimmt unser Handeln sowohl in der Ausbildung zum*r Erzieher*in als auch in der Ausbildung persönlicher Lebensorientierung. Damit uns das gelingt legen wir einen großen Wert auf eine individuelle Begleitung mit dem Fokus auf die Stärkung der Ressourcen und Kompetenzen von Studierenden. In diesem Sinne konfrontieren wir immer wieder unsere Studierenden mit religiösen und humanistischen Fragen, suchen gemeinsam nach spirituellen Ausdrucksformen und feiern mit der gesamten Schulgemeinde. Auf diesem Fundament ist Veränderung von Individuen und Gesellschaft möglich.

1.2. Ausbildungsstruktur und Beginn

Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt nach den hessischen Sommerferien. In der ersten Woche findet der Unterricht von Mittwoch bis Freitag statt (Schulwoche). Diese Woche dient dem Kennenlernen der Schule, der Lerngruppe und den Lerninhalten. Damit die Herausforderung an zwei Lernorten gleichzeitig die Ausbildung zu absolvieren gelingt, werden die Studierenden daran anschließend zwei Wochen an fünf Tagen in der Einrichtung mit insgesamt 35 Stunden/Woche arbeiten (Praxiswochen).

Schulischer Arbeitsauftrag für die beiden Praxiswochen:

Erkunden Sie die Einrichtung. Wo finden Sie Materialien, welche Funktionsräume können Sie entdecken?

- a. Kennenlernen der Kolleg*innen und der Leitung des Hauses. Wer ist für was zuständig?
- b. Eigener Aufgabenbereich. Erfragen Sie, was von Ihnen erwartet wird und gehen Sie in Austausch darüber mit Ihrem Kleinteam.
- c. Erstes Kennenlernen der Familien und ihre Kinder.
- d. Notieren Sie am Ende der zwei Wochen Fragen, die sich für Sie ergeben haben. Die Fragen können sowohl die Praxis wie auch die schulische Ausbildung betreffen.

Der reguläre Unterricht nach Stundenplan (drei Tagen Schule / zwei Tagen Praxis) beginnt in der vierten Woche nach den hessischen Sommerferien.

Die Ausbildung ist über einen Kooperationsvertrag zwischen Arbeitgeber und der Fachschule geregelt.

Der Kerngedanke dieses Ausbildungskonzepts ist die durchgängige Vernetzung von Theoriezeiten und Praxiszeiten während der gesamten Ausbildungsdauer von insgesamt 3 Jahren, beginnend nach den Sommerferien.

In dieser Ausbildungsform verlaufen die vergütete berufliche Tätigkeit in zwei sozialpädagogischen Einrichtungen und Unterricht während der gesamten Ausbildungszeit von 3 Jahren (6 Semester) parallel. Nach dem ersten Ausbildungsjahr (2. Semester) findet gemäß den Vorgaben der Ausbildungsverordnung ein Wechsel des Arbeitsbereichs statt. Das Berufsankennungsjahr ist in die 3-jährige Ausbildung integriert.

§ 6 AVO Während der ersten beiden Ausbildungsabschnitte ist eine fachpraktische Ausbildung in mindestens **zwei Einrichtungen** der entsprechenden Fachrichtung abzuleisten, **die sich hinsichtlich der Konzeption und der Zielgruppen unterscheiden.**

Am Ende des dritten Ausbildungsjahr findet im 6. Semester eine theoretische Abschlussprüfung statt, die sich aus zwei Prüfungsklausuren und einer Präsentationsprüfung zusammensetzt. Weiterhin gibt es die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung. Die bestandene theoretische Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zur staatlichen Anerkennung. Diese findet als letzte Prüfung vor den Sommerferien statt. Mit Bestehen dieser Prüfung erhalten die Absolvent*innen die Berufsbezeichnung

"Staatlich anerkannte*r Erzieher*in".

Die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie die Tätigkeiten in der Praxis werden seitens der Schule und der Praxis angeleitet und begleitet.

Hier die Struktur Ihrer Ausbildung noch einmal im Überblick:

- Dauer: 3 Jahre
- Vergütete Tätigkeit in den sozialpädagogischen Einrichtungen:
- Während der Ferien Vollzeittätigkeit in der begleitenden Praxiseinrichtung. (tariflich festgelegte Urlaubstage müssen während der Ferienzeiten genommen werden). Fallen die beweglichen Ferientage der Schule auf die regulären Schultage, werden diese zum Abarbeiten von Hausarbeiten, Hospitationstage oder als Homeschooling verwendet.
- Wechsel des Arbeitsbereichs nach dem ersten Jahr, beispielsweise von der Krippe zum Hort.
- Das Anerkennungsjahr beginnt im 1. Ausbildungsjahr und erstreckt sich über 3 Jahre
- Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule.
- Die Praxis verantwortet die Begleitung des berufspraktischen Teils der Ausbildung durch ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte und stellt wöchentlich stattfindende Anleitungsgespräche sicher.

1. Jahr (1. + 2. Semester)	2. Jahr (3. + 4. Semester)	3. Jahr (5. + 6. Semester)
Lernort Schule – 3 Tage (24 Wochenstunden) Lernort Praxis – 2 Tage (15 Stunden in der Schulzeit, 39 Stunden* in den Ferien) 2 Besuche in der Praxisstelle durch Mentor*innen der Schule 1 Praktikumsanleiter* innentreffen In der 2. Jahreshälfte: Suche einer Praxisstelle für das 2. und 3. Ausbildungsjahr. Nach einem halben Jahr Erstellung des individuellen Ausbildungsplans Zwei Wochen vor den Osterferien sind die Studierenden fünf Tage in der Einrichtung mit dem Ziel die Berufsrollenentwicklung zu stärken. Zwei Wochen vor den Sommerferien findet für mindestens eine Woche ein Kurzpraktikum (Erkundung neuer Arbeitsfelder) außerhalb des Trägers statt (Stundenumfang á 35 Stunden).	Wechsel des Arbeitsbereichs während der Sommerferien zwischen 2. und 3. Semester; Lernort Schule – 3 Tage (24 Wochenstunden) Lernort Praxis – 2 Tage (15 Stunden in der Schulzeit, 39 Stunden* in den Ferien) Eine Woche nach den Sommerferien sind die Studierenden fünf Tage in der Einrichtung mit dem Ziel die Institution kennenzulernen. Zwei Wochen vor den Osterferien sind die Studierenden fünf Tage in der Einrichtung mit dem Ziel eine prozessoffene Angebotsreihe durchzuführen. Zwei Wochen vor den Sommerferien sind die Studierenden in der Praxis und begleiten im Tandem einen Eingewöhnungsprozess, der nach den Sommerferien weitergeführt werden soll. Stundenumfang á 35 Stunden.	Lernort Schule – 2 Tage (16 Wochenstunden) Lernort Praxis – 3 Tage (23 Stunden in der Schulzeit, 39 Stunden* in den Ferien) Fortschreibung des individuellen Ausbildungsplans Eine Woche nach den Sommerferien sind die Studierenden fünf Tage in der Einrichtung mit dem Ziel den Eingewöhnungsprozess im Tandem fortzusetzen. Abschlussprüfungen: • zwei schriftliche Prüfungen (je eine Prüfung in AF2 sowie eine alternativ in AF1 oder. AF3) • eine Präsentationsprüfung (AF4) • ggfs. mündliche Prüfung • Facharbeit und Prüfung zur staatlichen Anerkennung

Die Praxisbegleitung ist folgendermaßen strukturiert:

1. Jahr: 2 Praxisbesuche, 1 PA-Treffen (nach 6 Mon. Individueller Ausbildungsplan)
2. Jahr: 2 Praxisbesuche, 1 PA-Treffen
3. Jahr: 2 Praxisbesuche

1.3. Ausbildungsinhalte - Unterricht in Aufgabenfeldern

Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird gemäß dem neuen Lehrplan in der Erzieher*innen-Ausbildung überwiegend nicht mehr in Fächern, sondern in Aufgabenfeldern unterrichtet.

Ziel der Aufgabenfeldorientierung ist es:

- Den Erwerb von Kompetenzen in berufsbezogenen und berufsübergreifenden Zusammenhängen zu fördern,
- den Entwicklungsprozess zu einer reflektierten professionellen Haltung als Erzieher*in zu begleiten

- den handlungsorientierten Unterricht sowie die Verzahnung von Theorie und Praxis zu unterstützen und
- die verantwortliche Gestaltung von pädagogischen Prozessen zu ermöglichen (vgl. Lehrplan für die Ausbildung von Erzieher*innen).

Im Folgenden finden Sie eine Aufstellung aller Unterrichtsfächer und Aufgabenfelder des Rahmenlehrplans der Erzieher*innen-Ausbildung.

Aufgabenfeld	Unterrichtsinhalt
AF 1	Berufliche Identität und prof. Perspektiven weiter entwickeln
AF 2	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten
AF 3	Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern
AF 4	Unterteilt in folgende Bildungsbereiche: Gesundheit + Umwelt - Tanz + Musik - Kreatives Gestalten - Bewegung + Spiel - Medien + Literacy - Mint
AF 5	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen
AF 6	Institutionen und Team entwickeln sowie in sozialen Netzwerken kooperieren
Mentoring	Portfolioarbeit, Coaching, Begleitung der Gruppenarbeit, Kasuistik, Praxisreflexion

Vertiefungsbereich Gruppe A	Vertiefungsbereich Gruppe B
Sozialpädagogische Arbeit • im Elementarbereich • im außerschulischen und schulischen Bereich • in heilpädagogischen Einrichtungen/ mit Menschen mit Beeinträchtigungen • in der Erziehungshilfe	Sozialpädagogische Arbeit • im interkulturellen Bereich • Schwerpunkt Salutogenese • Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung • Schwerpunkt Sozialmanagement

Allgemeinbildende Fächer:

- Deutsch und Englisch
- Religion/Religionspädagogik

Sozialpädagogische Praxis: Arbeitstätigkeit in den jeweiligen Praxisstellen der 3 Ausbildungsjahre

1.4. Stundenverteilung (nach aktueller Verordnung)

Fächer	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Deutsch	2 Std	2 Std.	---
Englisch	2 Std	---	---
Religionspädagogik	2 Std	2 Std	---
AF 1/6 - Prüfungsfach*	3 Std	2 Std	2 Std
AF 3/5 - Prüfungsfach*	4 Std	3 Std	2 Std
AF2 - Prüfungsfach	3 Std	3 Std	2 Std
Mentoring - AF 2/AF3	2 Std	2 Std	2 Std
AF 4 - Prüfungsfach/Präsentationsprüfung	6 Std	4 Std	8 Std
Vertiefungsbereich	---	3 Std (A)/3 Std (B)	---
Summe:	24 Std	24 Std	16 Std

2. DAS ERSTE AUSBILDUNGSJAHR

2.1. Entwicklungsaufgaben des ersten Ausbildungsjahrs

Die Erzieher*innen-Ausbildung orientiert sich gemäß des Rahmenlehrplans an den Entwicklungsaufgaben nach Andreas Gruschka (Pädagoge und Hochschullehrer). Er beschreibt den Prozess der Entwicklung beruflicher Identität und Handlungskompetenz in 4 Schritten:

1. Entwicklungsaufgabe - Formulierung eines Berufsrollenverständnisses:

*„Wer bin ich und wer will ich sein in diesem Beruf?“ oder: „Ich kann Erzieher*in werden, weil ich lernen kann, was ich lernen muss und was ich lernen will.“*

2. Entwicklungsaufgabe - Formulierung eines pädagogischen Konzeptes der Selbst- und Fremdwahrnehmung:

„Ich finde pädagogischen Kontakt zu Kindern, weil ich mich kenne und weil ich sie verstehen kann.“

3. Entwicklungsaufgabe: Formulierung eines Konzeptes pädagogischen Handelns:

„Mein Handeln mit Kindern/Jugendlichen/ Erwachsenen basiert auf pädagogischen Leitideen.“

4. Entwicklungsaufgabe: Formulierung einer Strategie für die Professionalisierung in der Berufspraxis:

„Auch wenn ich zu Beginn der Berufspraxis nicht alles kann, was ich können müsste, werde ich in der Praxis nicht untergehen, weil ich weiß, wie ich dort noch lernen kann.“

Das erste Ausbildungsjahr ist sowohl im Hinblick auf schulische Inhalte als auch auf die Aufgabenstellung in der Praxis an den ersten beiden Entwicklungsaufgaben ausgerichtet.

Der vorliegende Ausbildungsplan¹ für die Praxis beschreibt die Phasen und Inhalte der berufspraktischen Ausbildung **im ersten Ausbildungsjahr**.

1) Orientierungsphase: Formulierung eines Berufsrollenverständnisses

¹ Literatur: vgl. Bernitze, F., Bartz, H.D. (2010): Theorie trifft Praxis. Handlungskompetenz im sozialpädagogischen Berufspraktikum. Verlag Europa Lehrmittel. Ostfildern.

Phasen	Dauer	Tätigkeiten PA	Tätigkeit Praktikant*in (PivA)	Feedbackgespräche
Orientierungsphase: „Wer bin ich und wer will ich sein in diesem Beruf?“	3 bis 5 Monat	• Willkommensgefühl schaffen • Aufgabenbereiche absprechen • Kennenlernen und Vertrauen aufbauen • Rahmenbedingungen und Konzeption (er)klären • Intention der Praxisbegleitung klären und Reflexionszeit festlegen • Vorbereitungszeit und Inhalte festlegen • Gegenseitige Erwartungen abklären • Teameinbindung • IAP-Orientierungsphase besprechen	• Offenheit und Interesse • Kennenlernen der Einrichtung: Personen (Kinder, Eltern, Team), Aufgaben, Konzept • Fragen stellen und auch im Portfolio notieren • Vertrauen finden • Aktiv sich einbringen • Beobachten • Adressat*innen kennenlernen, zu einzelnen Gruppenmitgliedern Beziehung aufbauen • Auseinandersetzung IAP-Orientierungsphase ausfüllen und Ziele entwickeln	• Sicherheitsbedürfnis der Auszubildenden berücksichtigen und regelmäßig Feedback geben und über die Aufgabenbereiche in der Praxis sprechen • Direkte Mitteilung der PA zu bestimmten Situationen • Ressourcenorientierte Rückmeldung

2) Erprobungsphase: Formulierung eines Konzepts zur Selbst- und Fremdwahrnehmung:

Phasen	Dauer	Tätigkeiten PA	Tätigkeit Praktikant*in (PivA)	Feedbackgespräche
Erprobungsphase: „Ich stelle pädagogischen Kontakt zu Kindern her, weil ich mich kenne und weil ich sie verstehen kann.“	Früheste ab dem 4. Monat	• Erfahrungsräume schaffen (Beobachtungszeiten, Angebote...) • Zuständigkeiten klären und Aufgabenbereiche abgeben • Eigene Planung transparent machen • Veränderungen zulassen • Rückmeldungen geben und Reflexion der Erzieher*innenrolle: Selbst- und Fremdwahrnehmung • Pädagogische Begründung für das Handeln des*r Praktikant*in einfordern • IAP-Erprobungsphase besprechen • Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres zu selbstständigem Arbeiten ermutigen • Freiräume für Erfahrungsmöglichkeiten schaffen	• 1. Bericht • Durchführung eines Angebots • Verschiedene Aufgabenbereiche und Bildungsangebote praktisch erproben • Sich selbstständig einbringen und Aufgaben übernehmen • Pädagogisches Handeln wird sicherer • Arbeiten im Team • Ziele im Ausbildungsdreieck (Studierende, Praxis, Fachschule) formulieren • Gezielte Beobachtungen üben und reflektieren, darauf aufbauend Bildungsangebote in Gruppen durchführen. • Verständnis für die pädagogische Haltung des kindzentrierten Verstehens und Handelns entwickeln • Auseinandersetzung IAP-Erprobungsphase ausfüllen und Ziele entwickeln • Planung, Durchführung und Reflexion eines an kindlichen Bedarfen orientierten Angebots • Erkennen eigener Fähigkeiten und Grenzen • Sich im Kontakt mit Eltern erproben (Tür- und Angelgespräche)	• Austausch über Selbst- und Fremdwahrnehmung • Feedback zum pädagogischen Handeln • Überprüfung der Ziele • Nach 6 Monaten 1. Individueller Ausbildungsplan • Einschätzung zur Gruppe und zu Einzelnen • Fachliche Reflexion Pädagogische Grundhaltungen überprüfen

3) Ablösephase

Phasen	Dauer	Tätigkeiten PA	Tätigkeit Praktikant*in (PivA)	Feedbackgespräche
Ablösephase	12. Monat	• Vorbereitung des Themas Abschied • Begleitung des Abschieds (in Bezug auf Gruppe/Team/Familie)	• Eigene Haltung entwickeln • Verabschiedung vorbereiten und durchführen	• Erreichte Ziele des IAPs und Entwicklungsfelder besprechen.

2.2. Praxisbegleitung

Die Praxisanleitung stellt während des gesamten Berufspraktikums eine unverzichtbare Hilfe dar. Um dem Ausbildungsauftrag durch regelmäßige Anleitungsgespräche gerecht werden zu können (siehe Verordnung für Ausbildung), sollte die Ausbildung vom gesamten Team getragen werden, auch um den/die Praxisanleiter*in zu unterstützen und zu entlasten.

Für die Vor- und Nachbereitungszeit der Berufspraktikant*innen empfehlen wir einen Umfang von drei Stunden pro Woche, die wie folgt aufgeteilt werden könnten:

- Eine Stunde Reflexion der persönlich-fachlichen Entwicklung gemeinsam mit der Praxisanleitung
- eine Stunden Vor- und Nachbereitungszeit für die Gruppe, gemeinsam mit der Praxisanleitung
- eine Stunde persönliche Vor- und Nachbereitungszeit ohne Praxisanleiter*in.

Bei zeitlichen Engpässen kann in Absprache mit der Leitung Vor- und Nachbereitungszeit gekürzt oder verlegt werden. Längerfristige Kürzungen müssen mit der*dem Mentor*in abgesprochen werden.

3. BERICHTE

Laut des Entwurfs für die Richtlinien für das Berufspraktikum müssen **zwei Kurzberichte** sowie eine **Facharbeit** vorgelegt werden. Der 1. Bericht wird nach den Osterferien abgegeben. Die genauen Abgabetermine werden durch die Mentor*innen rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei Krankheit (ärztliches Attest muss vorliegen) und bei anderen schwerwiegenden Gründen kann der Abgabetermin in Absprache mit dem*der jeweiligen Mentor*in verlängert werden.

An den Mentor*innentreffen werden die Aufgabenstellungen für die Berichte besprochen, mögliche Fragen geklärt und bei Schwierigkeiten Hilfestellung gegeben.

Der erste Bericht verlangt eine Analyse von Beobachtungen als Basis für Kontaktaufnahme bzw. Kontaktvertiefung. Abgabe im ersten Jahr

Der zweite Bericht fordert die Planung, Durchführung und Reflexion von situationsorientierten Angeboten bzw. Impulsen unter Einbeziehung von Prinzipien der Projektarbeit. Abgabe im zweiten Jahr

Die Facharbeit dient der Reflexion eines persönlichen Schwerpunktes des jeweiligen Arbeitsfeldes. Abgabe im dritten Jahr

3.1. Formales

Für die zwei Berichte und die Facharbeit gelten folgende formale Anforderungen:

Schriftbild: „Arial“ Schriftgröße 11 oder „Times New Roman“ Schriftgröße 12

Zeilenabstand: 1,5

Deckblatt mit Namen und dem der Einrichtung nebst Adresse

Gliederung: Auf der nächsten Seite muss eine Gliederung vorangestellt werden

Seitenzahlen: der Text muss fortlaufend nummeriert werden (das gilt auch für den Anhang – falls vorhanden, Deckblatt und Gliederung zählen nicht mit)

Seitenrand: der Seitenrand sollte an der linken Seite 3 cm und an der rechten Seite 2 cm betragen

Seitenrand oben/unten: oben 1 cm, unten 2 cm

Einband: der Bericht wird geheftet oder getackert abgegeben. Aus ökologischen Gründen ist die Abgabe in Plastikhüllen nicht gestattet.

Gesamtumfang: Der Gesamtumfang des ersten und zweiten Berichtes soll nicht mehr als 6 Seiten, der Umfang der Facharbeit nicht mehr als 14 Seiten umfassen.

Quellenangabe: Alle Zitate müssen wahrheitsgemäß mit Anführungszeichen und einer Quellenangabe versehen werden. Werden Thesen, Theorien und Aussagen anderer Autoren nicht wort- aber inhaltsgetreu übernommen, sind diese mit einem „vergleiche“ (vgl.) kenntlich zu machen und ebenso mit einer Quellenangabe zu versehen.

Im Folgenden sind die detaillierten **Aufgabenstellungen des ersten Berichts** angeführt. Sie werden zu gegebener Zeit bei den Mentor*innentreffen ausführlich erläutert und besprochen.

!!! Bitte behalten Sie ein Belegexemplar (Kopie des Berichtes), damit Sie bei Verlust Ihren Bericht nachreichen können!!!

3.2. Aufgabenstellung für den ersten Bericht

Am Anfang des Berufspraktikums stellt die Kontaktaufnahme und -stabilisierung eine wichtige pädagogische Aufgabe dar. Auch wenn Sie die Adressat*innen schon kennen, ist es wichtig, die Beziehung zu erweitern bzw. zu vertiefen. Basis der Kontaktaufnahme ist das Beobachten und Verstehen der Adressat*innen. Je besser Sie die Adressat*innen verstehen, desto angemessener können Sie sie in ihren Lernprozessen und dem Lösen ihrer Entwicklungsaufgaben begleiten.

1. Vorstellung des*r ausgewählter Adressat*in (ca. 1/2 Seite,)

Alter, soziales, kulturelles und familiäres Umfeld, Interessen, Stärken und Entwicklungsaufgaben.

2. Warum habe ich mir diese*n Adressat*in ausgesucht? (ca. 1/2 Seite)

Aufgabe 1 und 2, Gesamt 15 Punkte

3. Was habe ich bei meinen Beobachtungen wahrgenommen? (ca. 1 Seite)

Führen Sie hier bitte 2 – 3 kurze Beobachtungssequenzen auf, die helfen den*die Adressat*in besser zu verstehen.

4. Wie deute ich diese Beobachtungen? (ca. 1 Seite)

Welche Interessen, Stärken haben Sie entdeckt? Was beschäftigt den*die Adressat*in gerade?

Aufgabe 3 und 4, Gesamt 40 Punkte

5. Wie könnte ich Kontakt zu diesem*r Adressatin*in aufnehmen bzw. diesen vertiefen? (ca. 1 Seite)

Welche Ansatzpunkte bzw. Handlungsstrategien erscheinen mir pädagogisch sinnvoll, um mit Ihrer*m Adressat*in in Kontakt zu kommen, diesen zu vertiefen und eine Beziehung aufzubauen?

Gesamt, 20 Punkte

6. Welche Einsichten/Erkenntnisse habe ich gewonnen? (ca. 1 Seite)

Was nehmen Sie als Lernerfahrung mit? Was ist Ihnen bewusst geworden? Welche Zusammenhänge haben Sie erkannt? Welches Vorhaben für die eigene Entwicklung leiten Sie davon ab?

Gesamt, 25 Punkte

Der Bericht soll 6 Seiten nicht überschreiten!! Im Anschluss an dem Bericht soll ein niederschwelliges und bewertungsfreies Angebot in der Gruppe durchgeführt werden.

4. DIE BEURTEILUNG

Am Ende des ersten Ausbildungsjahres bitten wir Ihre Einrichtung, eine Beurteilung anzufertigen, die Ihnen und uns eine Rückmeldung zum gegenwärtigen Entwicklungsstand Ihrer Ausbildung gibt. Grundlage der Beurteilung ist ein Beurteilungskriterienkatalog, den wir Ihnen und Ihrer Praxisstelle im Verlauf des ersten Jahres aushändigen werden.

Gliederung:

1. Formale Angaben
 - Name des/der Praktikant*in; Name und Anschrift der Einrichtung;
 - Beurteilungszeitraum; Zahl und Dauer der gemeinsamen Gespräche zwischen dem*der Anleiter*in und dem*der Praktikant*in.
 - Zur Bewertung des Praxisjahres nutzen Sie bitte folgende Formulierung: „... **hat das Praxisjahr ordnungsgemäß (mit ... Fehltagen) abgeleistet. Im Hinblick auf die berufliche Eignung bewerten wir die Praxiszeit mit der Note.....“** (Kommanote ist im ersten Jahr zulässig)
2. Tätigkeitsbereich
 - Welche **Aufgaben** hat der*die Praktikant*in hauptsächlich mitgetragen bzw. erledigt?
3. Darstellung des Praktikumsverlaufs
 - Welche Informationswege hat der*die Praktikant*in genutzt, um sich den neuen Arbeitsbereich zu erschließen?
 - Wie gelang es dem*der Praktikant*in, sich in die alltäglichen Aufgaben einzuarbeiten
 - Wie zeigte er*sie sich den allgemeinen Arbeitsanforderungen gewachsen?
 - Wofür und inwiefern hat der*die Praktikant*in sich interessiert? Welche Schwerpunkte hat er*sie gewählt?
 - Wie aufgeschlossen, zugänglich und kooperativ verhielt sich der*die Praktikant*in gegenüber neuen Situationen (beinhaltet Arbeitsanforderungen, Kinder, Eltern, Kolleg*innen).
4. Beschreibung des Entwicklungsverlaufs
 - In diesem Teil der Beurteilung soll beschrieben werden, welche Entwicklungsschritte der*die Praktikant*in gegangen ist und welche beruflichen Entwicklungsaufgaben noch zu bewältigen sind.

- Die Beurteilungskriterien (Bezug zu folgenden Schwerpunkten: Konzept der eigenen Berufsrolle und der pädagogischen Fremdwahrnehmung) dienen als Grundlage zur Einschätzung und sollen sich inhaltlich in der Beurteilung wiederfinden.
5. Abschließende Einschätzung
- Abschließend soll in einer zusammenfassenden Begründung die berufliche Eignung im Sinne eines erfolgreich bestandenen Praxistätigkeit bewertet werden.
 - Auch kann eine Empfehlung hinsichtlich besonderer Arbeits- oder Lernfelder ausgesprochen werden.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN IM ANERKENNUNGSJAHR (BERUFSPRAKTIKUM)

Das Anerkennungsjahr ist in die Ausbildungszeit von drei Jahren integriert und beginnt bereits im ersten Ausbildungsjahr. Laut Ausbildungsverordnung ist ein Bereichswechsel vorgesehen, dieser soll nach dem ersten Ausbildungsjahr, in Absprache mit dem Träger und der Ersteinrichtung, geschehen.

Die Inhalte des 2. und 3. Jahrs werden in einer gesonderten Broschüre erläutert.

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen:

Auszüge aus der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013. *Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2020 bis 31.03.2021 Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402)*

„§7 Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik wird in sozialpädagogischen Einrichtungen, die dem Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen, durchgeführt, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in sozialpflegerischen Einrichtungen, die dem Berufsfeld einer Heilerziehungspflegerin oder eines Heilerziehungspflegers entsprechen. Die Praxisstellen müssen in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sein. Die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, in strittigen Fällen soll der Beirat beratend hinzugezogen werden. Das Kultusministerium erlässt im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration Richtlinien für die Berufspraktika in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege.

(2) Das Berufspraktikum dauert zwölf Monate in Form einer Vollzeitstelle. Es kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als 20 Arbeitstagen verlängert sich das Berufspraktikum in der Regel um die Zeitspanne der über die anrechenbaren vier Wochen hinausgehenden Zeit. Das Berufspraktikum ist spätestens innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Es endet mit der bestandenen Prüfung

zur Staatlichen Anerkennung nach den §§ 26 bis 29. Bei Ausfallzeiten, die aufgrund z. B. der Schließung von Einrichtungen in der Folge der Corona-Virus-Pandemie oder durch Quarantänemaßnahmen verursacht wurden, verlängert sich das Berufspraktikum nicht, eine Anrechnung auf die „20 Arbeitstage-Regelung“ nach Satz 3 erfolgt nicht. Kann das Berufspraktikum aus Gründen, die durch die Corona-Virus-Pandemie verursacht wurden, nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden, ist auf Basis formloser Nachweise über eine weitergehende Verlängerungsmöglichkeit zu entscheiden.

(...)

(6) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist in der Regel nur einmal und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Fachschule für Sozialwesen möglich.

(7) Das Berufspraktikum wird von den Ausbildungsstellen in eigener Verantwortung auf Basis der Richtlinien nach Abs. 1 Satz 4 durchgeführt. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten werden von den Lehrkräften für die Aufgabenfelder 1 bis 6 und im Rahmen des Mentorings betreut. Im Rahmen der Betreuung sind mindestens zwei vorangemeldete Besuche in der Ausbildungsstelle durchzuführen; die Lehrerin oder der Lehrer nimmt in der Regel an der Tätigkeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beobachtend teil. Im jeweils nachfolgenden Gespräch der Lehrkraft, der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter sowie der Studierenden oder dem Studierenden wird der Stand der Kompetenzentwicklung festgestellt. Die Lehrkraft erstellt hierüber ein Protokoll. Das Protokoll wird den Gesprächsbeteiligten zur Verfügung gestellt.

(8) Gegen Ende des Berufspraktikums ist von der Lehrkraft ein gemeinsames Abschlussgespräch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten zum erreichten Stand der Kompetenzentwicklung durchzuführen. Über dieses Gespräch ist ein Abschlussprotokoll zu erstellen. Das Abschlussprotokoll beinhaltet die Note für die selbstständige und angeleitete Tätigkeit in der Praxis. Dabei sind die formalen Angaben und inhaltlichen Kriterien entsprechend den jeweiligen Richtlinien für das Berufspraktikum nach Abs. 1 Satz 4 zu berücksichtigen.

(...)

(10) Abweichend von Abs. 7 und 8 sowie § 8 Abs. 6 Satz 4 gelten die Vorgaben auch bei weniger Praktikumsbesuchen oder nur aufgrund eines telefonischen Abschlussgesprächs als erfüllt, soweit Praktikumsbesuche und Abschlussgespräche infolge von Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht, nicht vollständig oder nicht in Präsenzform durchgeführt werden können.“ (AVO, 2013)

*Anmerkung: Da in der PivA-Ausbildung bereits ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde und das Praktikant*innen-Verhältnis vertraglich geregelt wurde, entfallen die Absätze 3, 4, 5 und 9.*

Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik
Erlass vom 18. August 2021, III.B.2 - 234.000.039-00231, Gült. Verz. Nr. 722

„Im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) werden nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) folgende Richtlinien erlassen:

Gliederung

Vorbemerkungen

1. Ausbildungsstellen
2. Kooperation der Lernorte
3. Praktikantenverhältnis
4. Vertrag
5. Ablauf des Berufspraktikums
 - 5.1 Begleitunterricht
 - 5.2 Praktikumsbetreuung durch die Schule
 - 5.3 Der individuelle Ausbildungsplan
 - 5.4 Kurzberichte und Facharbeit
 - 5.5 Zwischenbeurteilung durch die Praxiseinrichtung
 - 5.6 Begleitende Besuche, Abschlussgespräch sowie Beurteilung des Berufspraktikums
 - 5.7 Regelungen zur Dokumentation und Aufbewahrung
6. Inkrafttreten

Vorbemerkungen

Sozialpädagogische Fachkräfte stehen vielfältigen Herausforderungen gegenüber und begegnen diesen kompetent und reflexiv professionell handelnd. Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an den Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, ist dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zugeordnet. Die Niveaustufe 6 beschreibt Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Die Lernorte Schule und Praxis tragen gleichberechtigt zur Qualität des Berufspraktikums bei. Basierend auf dem „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung) und dem Lehrplan für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, ist das Berufspraktikum kompetenzorientiert ausgerichtet und zielt auf die Förderung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz im professionellen Handeln. Dies beinhaltet hohe Qualitätsanforderungen bezogen auf Ausbildungsstellen, Praxisanleitung, Ausbildungspläne und eine enge Kooperation der Lernorte Schule und Praxis zur nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Ausbildungsverantwortung.

Das im Regelfall einjährige Berufspraktikum ist Teil der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils geltenden Fassung (Dritter Ausbildungsabschnitt).

1. Ausbildungsstellen

Das Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung setzt voraus, dass diese im Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers tätig und in konzeptioneller, personeller und

sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet ist und somit die Förderung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz im beruflichen Handeln gewährleisten kann.

In **konzeptioneller Hinsicht** geeignet sind Einrichtungen, die über eine konzeptionelle Grundlage ihrer Arbeit verfügen. Diese Arbeitsgrundlage in Form eines verschriftlichten Konzepts soll insbesondere Aussagen zur allgemeinen pädagogischen Arbeit und zur pädagogischen Haltung sowie zu den Vorgehensweisen und den Alltagshandlungen der pädagogischen Fachkräfte beinhalten. Insbesondere soll das Konzept auch die Wahrnehmung der Verantwortung als Lernort Praxis im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften thematisieren.

In **personeller Hinsicht** geeignet sind Einrichtungen, wenn die fachpraktische Ausbildung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch eine qualifizierte Fachkraft gewährleistet ist, welche eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung besitzt und über Kompetenzen in der Praxisanleitung verfügt, z. B. aus einer entsprechenden Fortbildung.

Als Fachkräfte für die Praxisanleitung gelten „Staatlich anerkannte Erzieherinnen“ sowie „Staatlich anerkannte Erzieher“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Sozialpädagogen“, „Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen“ sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung auf der DQR-Niveaustufe 6.

Als Grundlage für die Praxisanleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten in der Einrichtung sichergestellt werden.

In **sachlicher Hinsicht** geeignet sind Einrichtungen, die aufgrund ihrer Struktur und Ausstattung die Umsetzung der im Lehrplan vorgegebenen Kompetenzen wie auch die Aneignung einer professionellen Haltung und eine selbstständige Bearbeitung von komplexen fachlichen Aufgaben ermöglichen.

An der Beurteilung der Eignung von Einrichtungen wirkt der Beirat der Fachschule nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen beratend mit.

2. Kooperation der Lernorte

Die Sicherung der Qualität des Berufspraktikums setzt eine enge Kooperation zwischen dem Lernort Schule und dem Lernort Praxis voraus. Dies erfolgt u. a. durch einen kontinuierlichen fachlichen Austausch im Hinblick auf die kompetenzorientierte Ausrichtung wie auch die Förderung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten an beiden Lernorten (z. B. zu professionellen Standards und Handlungsfeldern in sozialpädagogischen Einrichtungen).

Der fachliche Austausch zwischen Schule und Praxis erfolgt insbesondere im Rahmen von Praxisanleitertreffen, Praxisbesuchen (inklusive Abschlussgespräch zur angeleiteten und selbstständigen Tätigkeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten) und durch die enge Zusammenarbeit im Beirat der Fachschule. Im Beirat der Fachschule kann auf Basis von § 12 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen das Zusammenwirken von Schule und Praxis weiter besprochen und ausgestaltet werden, auch

im Hinblick auf den individuellen Ausbildungsplan, die Einbindung der Ausbildungsstelle in die Bewertung und die Einzelheiten der Begleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten.

3. Praktikantenverhältnis

Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem „Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)“ in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem „Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Vergütung nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.

(...) Punkt 4 entfällt, da bereits ein Vertrag geschlossen wurde

5. Ablauf des Berufspraktikums

5.1 Begleitunterricht

Die Termine des Begleitunterrichts sind der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten in der Regel zu Beginn des Berufspraktikums bekannt zu geben. Der Begleitunterricht umfasst im Regelfall mindestens 160 Std. (durchschnittlich 4 Std. pro Woche).

5.2 Praktikumsbetreuung durch die Schule

Zur fachlichen Betreuung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten werden Lehrkräfte des beruflichen Lernbereichs (Aufgabenfelder 1 bis 6, Mentoring) der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, eingesetzt (§ 7 Abs. 7 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen). Die betreuenden Lehrkräfte sollen insbesondere:

- a) die Studierenden bei der Wahl der Ausbildungsstelle beraten,
- b) den Begleitunterricht durchführen,
- c) die Ausbildungsaufgaben der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, im Rahmen der Lernortkooperation mit dem Lernort Praxis und der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten im Sinne der zu entwickelnden Kompetenzen aufeinander abstimmen,
- d) Praxisanleitungstreffen vorbereiten und durchführen,
- e) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten in Professionalisierungsfragen und beim Anfertigen der Facharbeit beraten und unterstützen (§ 8 Abs. 6, § 26 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen),

- f) die vorzulegenden Kurzberichte und die Facharbeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beurteilen (§ 28 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen),
- g) die Besuche in der Ausbildungsstelle und ein Abschlussgespräch durchführen (§ 7 Abs. 7 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen),
- h) die „Prüfung zur Staatlichen Anerkennung“ mit vorbereiten und durchführen (§ 26 bis § 29 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen).

5.3 Vorbemerkungen zum individuellen Ausbildungsplan

Das Berufspraktikum (3. Ausbildungsabschnitt) setzt den Professionalisierungsprozess der Studierenden fort. Dabei steht die konkrete sozialpädagogische Arbeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld im Mittelpunkt.

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant entwickelt in der täglichen sozialpädagogischen Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Erziehungsberechtigten und in den Mitarbeiterteams und pädagogischen Netzwerken vielfältige Kompetenzen, die es ihr oder ihm anschließend ermöglichen, als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ selbstständig und verantwortungsvoll tätig zu sein.

Dabei werden im Laufe des Berufspraktikums verschiedene Stadien im Professionalisierungsprozess durchlaufen, die eine Strukturierung der Anforderungen in den sozialpädagogischen Einrichtungen, in denen das Berufspraktikum absolviert wird, notwendig machen. Folgende Phasen sind dabei zu unterscheiden.

1. die Orientierungsphase, in der die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die Kernbereiche der professionellen Herausforderungen kennenlernt,
2. die Einarbeitungs- und Erprobungsphase, in der die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant erste Eigenständigkeiten erprobt und sich in ausgewählten Bereichen zunehmend selbstständig bewegt und
3. die Phase der Verselbstständigung, in der die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft übernehmen soll.

Mit Hilfe dieser Phasen können die Aufgabenbereiche der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten innerhalb des Berufspraktikums sukzessiv erweitert und das Anforderungsniveau kontrolliert gesteigert werden. Bedeutsam ist, dass die Anforderungen sich auf alle sechs Aufgabenfelder des Lehrplans und auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Team und Kooperationspartnern beziehen. Die aufgeführten Phasen stellen jedoch keine in sich abgeschlossenen Abschnitte in der praktischen Ausbildung dar, insbesondere ist keine Zulassung o. ä. zur jeweils nächsten Phase erforderlich. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant bewegt sich individuell im Rahmen ihrer oder seiner Kompetenzentwicklung in diesen Phasen. Sie oder er kann sich in Teilbereichen noch in der Orientierungsphase befinden, in anderen Tätigkeitsbereichen aber bereits eine erste Eigenständigkeit erproben.

In pädagogischen Alltagssituationen und in der Arbeit an Bildungs- und Entwicklungsprozessen werden die Berufspraktikantinnen oder die Berufspraktikanten durch die Praxisanleiterin oder

den Praxisanleiter begleitet. Um die Professionalisierungsprozesse steuern und dokumentieren zu können, ist es die Aufgabe der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten, einen individuellen Ausbildungsplan in Zusammenarbeit mit der Praxisanleitung zu entwickeln und auszugestalten. Diese Aufgabe wird in Praxisanleitungsgesprächen geleistet, die in der Regel wöchentlich stattfinden. Verantwortlich für die organisatorische Berücksichtigung dieser Gespräche (Dienstplan, Raum) ist die Praxisstelle.

5.4 Kurzberichte und Facharbeit

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant legt der Fachschule in der Regel im dritten oder vierten Monat nach Beginn des Berufspraktikums sowie in der Regel im sechsten oder siebten Monat nach Beginn die beiden Kurzberichte vor, die sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Ausbildungsphasen orientieren. Die genauen Termine werden durch die Fachschule festgelegt. Wird das Berufspraktikum verkürzt, entfällt einer dieser Kurzberichte. Die Kurzberichte können zusammen mit der Facharbeit eine inhaltliche Einheit bilden (§ 8 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen). Die Themenstellung ist sowohl mit der betreuenden Lehrkraft als auch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter rechtzeitig abzusprechen.

Mit der Meldung zur „Prüfung zur Staatlichen Anerkennung“ (§ 26 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen) ist die Facharbeit vorzulegen. Darin soll ein aus der eigenen sozialpädagogischen Praxis erwachsendes Thema fachgerecht behandelt werden, indem

- a) eine Problem- oder Fragestellung aus der fachpraktischen Arbeit zu entwickeln ist,
- b) eine kritische Auseinandersetzung mit Hilfe theoretischer Erklärungsansätze stattfindet und
- c) wissenschaftliche Arbeitstechniken anzuwenden sind.

Die Themenstellung ist sowohl mit der betreuenden Lehrkraft als auch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter rechtzeitig abzusprechen.

5.5 Zwischenbeurteilung durch die Praxiseinrichtung

Die Ausbildungsstelle hat die Fachschule für Sozialwesen spätestens nach der Hälfte der Ausbildungszeit schriftlich zu informieren, wenn zu befürchten ist, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant das Praktikum nicht ordnungsgemäß oder nicht mit Erfolg abschließen wird.

In diesen Fällen ist im Anschluss an ein Reflexionsgespräch mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten, der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Lehrkraft ein Protokoll zum erreichten Kompetenzniveau und den bestehenden Defiziten sowie zu den Perspektiven des Abbaus der Defizite durch die Lehrkraft anzufertigen. Das Protokoll ist den Beteiligten durch die Lehrkraft zeitnah zuzuleiten. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sowie die Einrichtung bestätigen die Kenntnisnahme des Protokolls durch Unterschrift und senden dieses wieder der Schule zu. Der in der Folge fortgeschriebene Ausbildungsplan ist gleichfalls der Schule zuzuleiten.

5.6 Begleitende Besuche,

Im Rahmen der **mindestens zwei vorangemeldeten Besuche** der begleitenden Lehrkraft in der Ausbildungsstelle erfolgt eine Beobachtung der Tätigkeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten; im Anschluss ist jeweils ein Reflexionsgespräch zum gegenwärtigen Stand der Kompetenzentwicklung mit allen Beteiligten (Lehrkraft, Praxisanleiterin oder Praxisanleiter, Berufspraktikantin oder Berufspraktikant) zu führen, das sich am individuellen Ausbildungsplan orientiert, siehe Punkt 5.3. Die Lehrkraft erstellt hierüber ein Protokoll. Das Protokoll wird den Gesprächsbeteiligten zur Verfügung gestellt und von diesen zur Kenntnis genommen.

(...) Abschlussgespräche entfällt ist erst im dritten Jahr relevant.

Die Protokolle der Besuche sowie das Protokoll des Abschlussgesprächs mit dem Nachweis einer Note von 4.0 oder besser sind für die Zulassung zur Prüfung zur Staatlichen Anerkennung nach § 27 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen erforderlich.“ (Richtlinien, 2021)

6. PERSPEKTIVEN

Mögliche berufliche Einsatzfelder sind Tageseinrichtungen für Kinder, Horte, erweiterte schulische Betreuung (ESB) bzw. Betreuungsarbeit in offenen Ganztagschulen, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Tagesheimgruppen, stationäre Heimgruppen), Einrichtungen der Behindertenhilfe, Jugendarbeit.

Der Abschluss "Staatlich anerkannte Erzieher*in" ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR) dem Niveau 6 zugeordnet². Er berechtigt zu der Bezeichnung Bachelor Professional und zur Aufnahme von einschlägigen Studiengängen. In der Regel wird den staatlich anerkannten Erzieher*innen ein Semester anerkannt.

Informationen zur Anrechnung der Kompetenzen (Credit Points) von Erzieher*innen auf den Bachelor Soziale Arbeit finden Sie unter anderem auf der Seite der Frankfurt University of Applied Sciences (AnKe) oder Sie können bei der Schulleitung nachfragen.

7. KOSTEN DER AUSBILDUNG

Die Vergütung der PivA Studierenden erfolgt über den Träger; während der gesamten Ausbildungszeit nach TVAöD Pflege. Der Träger hat die Möglichkeit für die Ausbildungsbegleitung Gelder bei der Fachkräfteoffensive zu beantragen.

² https://www.dqr.de/media/content/2019_DQR_Liste_der_zugeordneten_Qualifikationen_01082019.pdf